

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Sie wird ortsüblich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell sowie im Trierischen Volksfreund.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Ockfen-Schoden-Irsch Einsetzung eines kommissarischen Vorstands

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 13.08.2021 ist gemäß § 16 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in seiner derzeit gültigen Fassung die Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Ockfen-Schoden-Irsch als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Nach § 21 FlurbG ist für die Teilnehmergeinschaft ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand und für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter zu wählen. Eine solche Wahl ist jedoch wegen der Kontaktbeschränkungen der Corona-Bekämpfungsverordnung nicht möglich, da eine Veranstaltung mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur Wahlversammlung nach derzeitigen Kriterien nicht durchgeführt werden kann.

Damit sich die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens nicht weiter verzögert, wird analog zu den Bestimmungen der §§ 21 Abs. 4 und 23 Abs. 5 FlurbG nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung ein kommissarischer Vorstand bestimmt.

Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung und damit auch des Besitzüberganges würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche Nachteile bedeuten, weil die angestrebten Verbesserungen und die daraus resultierenden Kostenvorteile erst verzögert eintreten würden. Im Hinblick auf den großen Kostendruck der Weinbaubetriebe und den hohen Anpassungsbedarf im Weinbau müssen jedoch diese betriebswirtschaftlichen Verbesserungen so schnell wie möglich erreicht werden. Daher muss auch mit den planerischen Vorarbeiten für die Erstellung des Plans nach § 41 FlurbG begonnen werden.

Der kommissarische Vorstand hat z. B. die folgenden Befugnisse:

- Anhörung und Mitwirkung bei der Vorbereitung und örtlichen Durchführung bestimmter Verfahrensschritte wie z. B. Vermessung und Wertermittlung,
- Anhörung bei der Festlegung eines vorläufigen Kapitalisierungsfaktors,
- beratende Mitwirkung zu planerischen Vorarbeiten für die Erstellung des Plans nach § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplan).

Der kommissarische Vorstand fasst keine Beschlüsse.

Unmittelbar nach Aufhebung der Einschränkungen der Corona-Bekämpfungsverordnung für die Durchführung einer Wahlveranstaltung wird vom DLR Mosel die Wahl eines Vorstands nach den Maßgaben des FlurbG veranlasst. Mit Zeitpunkt der Konstitution des neuen Vorstands wird der kommissarische Vorstand abgelöst.

Nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung vom 05.05.2021 werden hiermit die folgenden Personen als kommissarische Vorstandsmitglieder bestimmt:

Herr Armin Appel aus Saarburg
Herr Otto Minn aus Ockfen
Herr Marcus Lauer aus Schoden
Herr Dr. Alois Etringer aus Ockfen
Herr Klaus Bodem aus Irsch/Saarburg

Für Fragen können Sie gerne mit dem DLR Mosel, Dienstsitz Trier, Herrn Georg Roth (Tel.: 0651/9776-255) bzw. Herrn Simon Liefgen (Tel.: 0651/9776-320) Kontakt aufnehmen.

Trier, den 02.06.2021

DLR Mosel

Im Auftrag

Gez. Simon Liefgen